

Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Gehölze an der Wartburgstraße"

Auf Grund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 124 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 17 Abs. 1, 19 Abs.3 und 20 Abs. 1 und 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (Thüringer Naturschutzgesetz – ThürNatG) vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli (GVBl. S. 113) und auf Grund § 29 Abs. 2 ThürKO (GVBl. 1993, S. 501), wird vom Oberbürgermeister der Stadt Erfurt als Untere Naturschutzbehörde folgende aktualisierte Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Die in der Gemarkung Hochheim, Flur 7, südlich der Wartburgstraße am Hang zum Geratal liegenden Trockengebüsche und Gehölze werden in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Grenzen als Geschützter Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Der Geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 0,22 ha. Er umfasst das nachstehend aufgeführte Flurstück: Stadt Erfurt, Gemarkung Hochheim, Flur 7, Flurstück 84/14 teilweise.

(3) Die Grenzen des Geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte im Maßstab 1 : 1500 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist und in der der Geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchgehenden Linie umrandet ist.

(4) Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit der Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. Restbestände naturnaher Trockengebüsche der südexponierten Hänge des Geratales zu erhalten und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen und
2. die Lebensgrundlagen gefährdeter, im Gebiet lebender Arten unter den Reptilien und Insekten zu erhalten.

§ 3 Verbote

Nach § 17 des ThürNatG sind die Beseitigung des Geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können, verboten. Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
6. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten bzw. Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. zu düngen, Klärschlamm auszubringen, Abwässer und Fäkalien versickern zu lassen und Pflanzenschutzmittel sowie Insektizide auszubringen,
10. Gehölze zu entfernen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
11. Sachen im Gelände zu lagern, Abfälle jeglicher Art abzulagern,
12. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
13. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese im Gebiet abzustellen,
14. zu zelten, zu lagern, Lagerfeuer zu entfachen sowie Flugmodelle aller Art zu betreiben,

15. Hunde frei laufen zu lassen und

16. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. notwendige Pflegearbeiten an den Gehölzen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
2. die Beschilderung durch die Untere Naturschutzbehörde,
3. alle sonstigen zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Geschützten Landschaftsbestandteiles notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes und
5. die Wartung und Erneuerung von vorhandenen Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen durch die Versorgungsträger.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Nr. 1 - 16 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

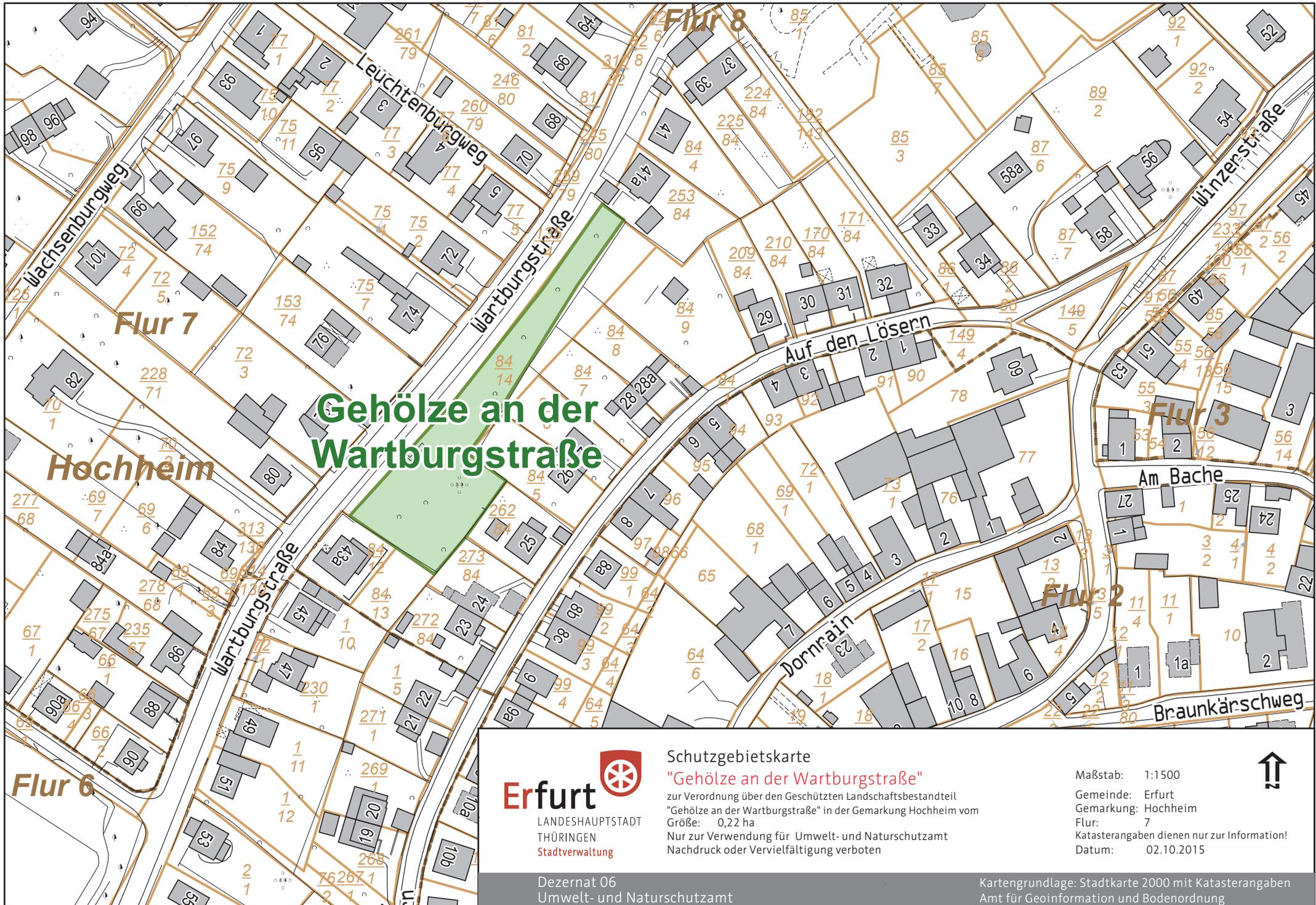
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Diese Verordnung tritt mit Inkrafttreten an die Stelle der bisher geltenden
Rechtsverordnung vom 17.4.1997, einschließlich der einstweiligen Sicherstellung.

Erfurt,.....

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister



Gehölze an der Wartburgstraße

Hochheim

Erfurt
 LANDESHAUPTSTADT
 THÜRINGEN
 Stadtverwaltung



Schutzgebietskarte

"Gehölze an der Wartburgstraße"

zur Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil
 "Gehölze an der Wartburgstraße" in der Gemarkung Hochheim vom
 Größe: 0,22 ha
 Nur zur Verwendung für Umwelt- und Naturschutzamt
 Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Maßstab: 1:1500

Gemeinde: Erfurt

Gemarkung: Hochheim

Flur: 7

Katasterangaben dienen nur zur Information!

Datum: 02.10.2015



Dezernat 06
 Umwelt- und Naturschutzamt

Kartengrundlage: Stadtkarte 2000 mit Katasterangaben
 Amt für Geoinformation und Bodenordnung